

LANDRATSAMT SIGMARINGEN

Untere Flurbereinigungsbehörde

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen
Friedhofstraße 3 • 88212 Ravensburg • Telefax (0751) 85-4405 • 📠 Vermittlung (0751) 85-4569

Flurbereinigung Herbertingen (B32/B311)

Landkreis Sigmaringen

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

vom 22.03.2016

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege und landschaftspflegerische Anlagen) wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund von § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Herbertingen (B32/B311) folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte (Blatt 1 u. Blatt 2) vom 03.03.2016 in blauer Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2 Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Herbertingen (B32/B311) wird ab

02.05.2016

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bauwerke, Bäume, Sträucher usw.) werden, wenn sie entfernt werden müssen, entschädigt. Für in Anspruch genommene Flächen (Nutzungsausfall) wird nur in Härtefällen, auf Antrag eine Entschädigung gewährt. Anträge auf derartige Entschädigungen können bis zum 31.12.2018 beim Landratsamt Ravensburg - Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung, Friedhofstraße 3, 88212 Ravensburg gestellt werden.

1.4 Bei großflächigen Maßnahmen (Materialentnahmestelle im Gewann Folocher Eschle) werden Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen gewährt. Die betroffenen Bewirtschafter werden von der unteren Flurbereinigungsbehörde informiert.

2. Vollziehungsanordnung

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – VwGO – wird die Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr.1) angeordnet.

3. Hinweis

Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Herbertingen aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (www.lgl-bw.de/2460) eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg - Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung, Friedhofstraße 3, 88212 Ravensburg oder beim Landratsamt in Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Sigmaringen -untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

5. Begründung

Zu 1.: Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke müssen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in Anspruch genommen werden, um die neuen Wege ausbauen zu können. Dadurch soll erreicht werden, dass die Teilnehmer bei der Neuzuteilung ihre Grundstücke auf bereits gebauten Wegen erreichen können. Da die landschaftspflegerischen Anlagen die Auswirkungen der übrigen Maßnahmen ausgleichen sollen, sind auch sie vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes herzustellen und müssen in Anspruch genommen werden. Um eine reibungslose Bauausführung zu sichern, erstreckt sich die Entziehung auch auf die Flächen, die während der Bauausführung als Arbeitsraum, Lagerplatz usw. dienen sollen (Arbeitsflächen). Der abgeschobene Mutterboden der entzogenen Flächen geht in den Besitz der Teilnehmergeinschaft über. Diese bestimmt wie der Boden verwendet wird. Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Ge-

wässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zu Grunde, der von der Oberen Flurbereinigungsbehörde am **19.10.2015** genehmigt worden ist. (§§ 18 (1), 41 u. 42 Abs. 1 FlurbG).

Zu 2.: Die Ausbauarbeiten sind stark wetterabhängig und können nur zu bestimmten Jahreszeiten mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten durchgeführt werden. Sie werden mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert. Der sofortige Baubeginn ist sowohl im überwiegenden Interesse der Teilnehmer als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten. Der sofortige Vollzug ist daher anzuordnen.

gez. Stefan Obermeier

(DS)